

lagen zu leisten. Die Unterlagen müssen in diesen Fällen spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bereitstellung solcher Mittel nachgereicht werden.

§ 14

(1) Die Deutsche Investitionsbank kontrolliert, unbeschadet der Verantwortung der im § 7 genannten Stellen, die ordnungsmäßige Verwendung der Mittel für Investitionen und Generalreparaturen an Ort und Stelle durch Besichtigung der Vorhaben und Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen.

(2) Die Investitionsträger sind verpflichtet, der Deutschen Investitionsbank alle einschlägigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Deutsche Investitionsbank in ihrer Kontrolltätigkeit zu unterstützen.

Die Kontrolle ist in regelmäßigen Abständen vorzunehmen, die sich nach der Höhe der Gesamtaufwendungen für Investitionen und Generalreparaturen und der zur Verfügung gestellten Mittel richten.

(3) Ergibt sich bei der Prüfung, daß die zur Verfügung gestellten Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet oder darüber hinaus anderweitige Mittel für Investitionen und Generalreparaturen verwendet wurden, ist die Deutsche Investitionsbank berechtigt, die Bereitstellung weiterer Mittel einzustellen und die Auszahlung bereitgestellter Mittel zu sperren. In diesem Falle sind das Ministerium für Planung, das Ministerium der Finanzen und das zuständige Fachministerium der Republik bzw. die Landesregierungen zu benachrichtigen.

Soweit die Deutsche Investitionsbank vor Inkrafttreten dieser Verordnung Vorschüsse geleistet hat, werden diese auf die entsprechende Investitionsaufgabe verrechnet.

§ 15

(1) Die von der Deutschen Investitionsbank zur Verfügung gestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für die Vorhaben verwendet werden, für die sie nach der Investitionsaufgabe vorgesehen sind.

(2) a) Für die bei der Durchführung von Überlimitvorhaben eingesparten Mittel können die für den Plananteil gemäß § 2 zuständigen Stellen neue Investitionen bei dem Ministerium für Planung der Republik beantragen. Erst nach Genehmigung dürfen Investitionsaufträge erteilt werden,

b) Bei Einsparungen aus Unterlimitvorhaben entscheidet der zuständige Minister der Republik bzw. die Landesregierung. Diese Entscheidungen sind dem Ministerium für Planung der Republik zur Kenntnis zu geben.

§ 16

Wenn Bauten im Rahmen des Investitionsplanes von volkseigenen Bauunternehmungen durchgeführt werden, entfällt die Einbehaltung der Sicherungsbeträge (Baugarantien).

III. Materialversorgung des Investitionsplanes

§ 17

Die Kontingenträger werden verpflichtet, aus den ihnen übergebenen Kontingenten Anteile für ihre Investitionen zweckgebunden festzulegen. Aus diesen zweckgebundenen Kontingentanteilen erfolgt die Versorgung der Investitionsvorhaben.

§ 18

(1) Die Investitionsträger sind verpflichtet, mit der Bestätigung der Investitionsaufgabe ihren Bedarf an bewirtschafteten Rohmaterialien und Waren bei dem Aussteller der Investitionsaufgabe nach den Bestimmungen zum Verteilungsplan anzumelden.

(2) Die im § 7 dieser Verordnung genannten Stellen oder deren Beauftragte sind verpflichtet, die Bedarfsmeldungen der Investitionsträger unter Hinzuziehung der anderen noch beteiligten Ministerien zu prüfen, deren Richtigkeit zu bestätigen und an die zuständige Materialverteilungsstelle zu leiten.

Die Versorgung der Investitionsvorhaben erfolgt auf Grund dieser bestätigten Materialanforderungen.

(3) Die Kontingenträger sind verpflichtet, den Materialbedarf der Investitionsvorhaben sicherzustellen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 19

Bei der Durchführung der Investitionsvorhaben ist die Mobilisierung aller im Volkseigentum befindlichen Kapazitäten von den fachlich zuständigen Ministerien der Republik bzw. den Landesregierungen genauestens zu prüfen und durch die Verwendung vorhandener Anlagen, Ausrüstungen, Materialien usw. größtmögliche Einsparung an Aufwendungen sicherzustellen. Dabei ist zu beachten, daß die Freistellung von Investitionsmitteln die Möglichkeit für die Aufnahme neuer Investitionsvorhaben in den Plan schafft.

§ 20

Die Investitionsträger, die ausführenden Stellen von Generalreparaturen und Umsetzungen sind verpflichtet, Bericht zu erstatten. Das Ministerium für Planung der Republik erläßt die dazu erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 21

Anweisungen zu dieser Verordnung erlassen das Ministerium für Planung sowie das Ministerium der Finanzen und die fachlich zuständigen Ministerien der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1950

Ministerium für Planung: **Ministerium der Finanzen**

Rau
Minister

Dr. Loch
Minister